



Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V.

Mitgliedschaftsantrag



VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V.

Kronprinzenstraße 82-84

40217 Düsseldorf

Tel.: 0211 41660600

Fax: 0211 41660609

www.vdprnw.de

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir freuen uns sehr über ihr Interesse an einer Mitgliedschaft beim VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V. .

Zur Aufnahme in unseren Verband füllen Sie bitte die folgenden Seiten vollständig aus und lesen sich die Satzung und die Beitragsordnung durch.

Außerdem benötigen wir für die Bearbeitung der Mitgliedsantrag noch folgende Unterlagen:

- Aktuelles Prospektmaterial Ihrer Einrichtung
- Je ein Exemplar der in Ihrer Bildungseinrichtung eingesetzten Vertragsformulare (für Schüler/Teilnehmer, Lehrer, freiberuflich tätige Lehrer)

Sollten Sie noch Fragen zu unserem Verband haben oder zur Aufnahme in unseren Verband haben, steht Ihnen unser Geschäftsführer Herr Andreas Schrade gerne zur Verfügung.

Antrag

zur Aufnahme in den VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V.

Hiermit beantrage ich

Name und Geschäftssitz der Schule(n)/ des Bildungsträgers

vertreten durch

Name Vorname und Funktion des VDP Ansprechpartners

die Aufnahme in den VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V. zum

Datum Mitgliedschaftsbeginn

Bitte ankreuzen:

Die Regelungen der Satzung und der Beitragsordnung des
VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V. (Anlagen Satzung und Beitragsordnung)
habe ich zur Kenntnis genommen.

Beitrittserklärung

zur Aufnahme in den VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V.

als ordentliches Mitglied in Form der:

Vollmitgliedschaft für

bis zu 100	Schülern/Teilnehmern	110 € / Monat
101-150	Schülern/Teilnehmern	165 € / Monat
151-300	Schülern/Teilnehmern	220 € / Monat
301-500	Schülern/Teilnehmern	275 € / Monat
501-800	Schülern/Teilnehmern	330 € / Monat
801-1.200	Schülern/Teilnehmern	385 € / Monat
1.201-5.000	Schülern/Teilnehmern	500 € / Monat
5.001-10.000	Schülern/Teilnehmern	1.000 € / Monat
10.001-20.000	Schülern/Teilnehmern	2.000 € / Monat
20.001 - 25.000	Schülern/Teilnehmern	3.000 € / Monat

Teilzeitschüler/Teilnehmer unter 25 Wochenstunden werden nur als 0,5 Schüler/Teilnehmer angesetzt

Sprachschulmitgliedschaft 75 € / Monat

Es gibt für Schulen in der Gründungs- und Aufbauphase die Möglichkeit mittels einen Vorstandsbeschlusses für einen Zeitraum von zwei Jahren eine Schnuppermitgliedschaft.

Schnuppermitgliedschaft 75 € / Monat

als ordentliches Mitglied in Form der:

Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes ideell und wirtschaftlich unterstützen möchte.

Fördermitgliedschaft Vorstandsbeschluss

Ehrenmitglieder sind natürliche Personen oder Vertreter juristischer Personen, die nach langjähriger Tätigkeit in einer Mitgliedseinrichtung aus dem Verbandswesen ausscheiden und dem Verbandswesen ideell oder wirtschaftlich verbunden sind.

Ehrenmitgliedschaft 50 € / Jahr

SEPA Lastschrift-Mandat

Um einen unbürokratischen Zahlungsablauf zu gewährleisten, erkläre(n) ich/wir mich/uns damit einverstanden, dass der VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V. per SEPA Lastschrift unseren monatlichen Mitgliedsbeitrag - bis auf schriftlichen Widerruf - von unserem nachfolgend aufgeführten Konto abbuchen darf.

Kreditinstitut

IBAN

BIC

ab (Datum)

Betrag

Ort, Datum

Stempel und Unterschrift der Bildungseinrichtung

Angaben zum Bildungsträger

Bildungsträger

Vollständiger Name

Gründungsjahr

Web Auftritt

Anschrift

Ansprechpartner (Empfänger aller der Mitgliedschaft betreffenden Nachrichten)

Name, Vorname

Telefonnummer

E-Mailadresse

Sonstige Ansprechpartner

Name, Vorname

Telefonnummer

E-Mailadresse

Pädagogische Leitung

Name, Vorname

Telefonnummer

Aufnahme in E-Mailverteiler (wer soll folgende regelmäßige Nachrichten erhalten)

Wocheninfo

E-Mailadressen

Presseschau

E-Mailadressen

Newsletter

E-Mailadressen

Seminarhinweise

E-Mailadressen

Dachverband

E-Mailadressen

Die von mir vertretene(n) Schule(n) möchte(n) künftig gerne in folgenden Fachgruppen des VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V. mitarbeiten. Die Mitarbeit ist freiwillig, eine Mehrfachnennung möglich.

FG Ersatzschulen	E-Mailadressen für Verteiler
FG allg. bil.Ergänzungsschulen	E-Mailadressen für Verteiler
FG Gesundheitsschulen/ Berufsbildende Ergänzungsschulen	E-Mailadressen für Verteiler
FG AMDL/Sprachschulen	E-Mailadressen für Verteiler
FG Internate	E-Mailadressen für Verteiler

Sämtliche Bildungsangebote/Bildungseinrichtungen des Trägers (ggf. Zusatzblatt anfügen)

Bezeichnung der Bildungseinrichtung mit Schulform/Ausbildungsgang	Bildungsziel mit Dauer und Abschluss
--	--------------------------------------

Einwilligungserklärung zur Datenverarbeitung gemäß der Datenschutz-Grundverordnung

Informationen zur Datenerhebung, Datenverarbeitung und Datennutzung

Informationen gemäß Art 13 DSGVO für Bildungseinrichtungen

Wir verarbeiten Ihre personenbezogenen Daten ausschließlich im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen. Das umfasst folgende Kategorien personenbezogener Daten:

Stammdaten (z.B. Name, Vorname, Anschrift, ggf. abweichende Korrespondenzempfänger, Vertragsdaten, Abrechnungsdaten und Bankdaten, Kommunikationsdaten (z.B. Telefonnummer, Faxnummer, Mobilfunknummer, Email).

Verantwortlichkeit

Verantwortlich für die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten ist der:

Verband Deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen e.V.

Kronprinzenstr. 82-84

40217 Düsseldorf

Datenverarbeitung zum Zweck der Vertragsanbahnung und -abwicklung (Art. 6 Abs. 1 lit. b DSGVO)

Die Verarbeitung der Daten ist für die Vertragsanbahnung, -durchführung und Abrechnung Ihres Vertrages erforderlich, sowie die Kommunikation mit dem Vertragspartner.

Datenverarbeitung aufgrund Ihrer Einwilligung (Art. 6 Abs.1 lit. a DSGVO)

Soweit wir von Ihnen eine Einwilligung zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für bestimmte Zwecke eingeholt haben, ist die Verarbeitung auf dieser Basis rechtmäßig. Eine erteilte Einwilligung kann jederzeit widerrufen werden. Der Widerruf der Einwilligung erfolgt für die Zukunft und berührt nicht die Rechtmäßigkeit der bis zum Widerruf verarbeiteten Daten.

Datenverarbeitung aus berechtigtem Interesse (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO)

Wir verarbeiten Ihre Daten in zulässiger Weise zur Wahrung unserer berechtigten Interessen. Das umfasst die Nutzung Ihrer personenbezogenen Daten auch, um

- Ihnen Informationen über zusätzliche Services zukommen zu lassen,
- Maßnahmen zur Verbesserung und Entwicklung von Services durchzuführen, um Ihnen eine individuelle Ansprache mit maßgeschneiderten Angeboten anbieten zu können,
- Rechtliche Ansprüche geltend zu machen und zur Verteidigung bei rechtlichen Streitigkeiten,

Sollten wir Ihre personenbezogenen Daten für einen zuvor nicht genannten Zweck verarbeiten wollen, werden wir Sie im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zuvor darüber informieren.

Datenverarbeitung aufgrund gesetzlicher Vorgaben (Art. 6 Abs. 1 lit. c DSGVO) oder im öffentlichen Interesse (Art. 6 Abs. 1 e DSGVO)

Als Berufsverband unterliegen wir diversen gesetzlichen Verpflichtungen (Steuergesetze, Handelsgesetzbuch), die eine Verarbeitung Ihrer Daten zur Gesetzeserfüllung erforderlich machen.

Empfänger / Weitergabe personenbezogener Daten / Drittland

Innerhalb unseres Verbandes erhalten diejenigen Stellen Zugriff auf Ihre Daten, die diese zur Erfüllung der oben genannten Zwecke brauchen (soll heißen Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Das gilt auch für von uns eingesetzte Dienstleister und Erfüllungsgehilfen. Personenbezogene Daten werden von uns an Dritte nur übermittelt, wenn dies für die vorgenannten Zwecke erforderlich ist oder Sie zuvor eingewilligt haben.

Empfänger personenbezogener Daten können z.B. sein:

- Versanddienstleister (z.B. Post)

- Behördliche Meldestellen (sofern Übermittlung gesetzlich vorgeschrieben)
- Banken und Kreditinstitute (Zahlungsabwicklung)
- Wirtschaftsprüfer.

Eine Übermittlung in Drittländer findet grundsätzlich nicht statt.

Dauer der Speicherung bzw. Löschung personenbezogener Daten

Wir speichern Ihre personenbezogenen Daten für die o.g. Zwecke (soll heißen Zweck und Rechtsgrundlagen der Verarbeitung personenbezogener Daten). Ihre Daten werden erstmals ab dem Zeitpunkt der Erhebung, soweit Sie oder ein Dritter uns diese mitteilen, verarbeitet. Wir löschen Ihre personenbezogenen Daten, wenn das Vertragsverhältnis mit Ihnen beendet ist, sämtliche gegenseitigen Ansprüche erfüllt sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder gesetzlichen Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen.

Gesetzliche Aufbewahrungspflichten von bis zu 10 Jahren ergeben sich z.B. aus dem Handelsgesetzbuch, der Abgabenordnung und dem Geldwäschegesetz. In gewissen Fällen können auch Verjährungsfristen von bis zu 30 Jahren bestehen, die es erforderlich machen, Ihre Daten aufzubewahren. Das bedeutet, dass wir spätestens nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungspflichten Ihre personenbezogenen Daten löschen.

Betroffenenrechte / Ihre Rechte

Bei Fragen oder Beschwerden zum Datenschutz wenden Sie sich bitte an unsere

Geschäftsführung

Verband Deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen e.V.

Kronprinzenstr. 82-84

40217 Düsseldorf

Die Betroffenenrechte umfassen das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO, das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO, das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO, das Recht auf Widerspruch nach Art. 21 DSGVO sowie das Recht auf Datenübertragbarkeit aus Art. 20 DSGVO.

Darüber hinaus haben Sie die Möglichkeit, sich an die zuständige Aufsichtsbehörde zu wenden.

Die zuständige Aufsichtsbehörde ist:

Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Postfach 200444

40102 Düsseldorf

Mail: poststelle@ldi.nrw.de

Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Sofern wir Ihre Daten aufgrund berechtigter Interessen (Art. 6 Abs. 1 lit. f DSGVO) oder zur Wahrnehmung einer öffentlichen Aufgabe (Art. 6 Abs. 1 lit. e DSGVO) verarbeiten und wenn sich aus Ihrer besonderen Situation heraus Gründe gegen diese Verarbeitung ergeben, haben Sie gemäß Art. 21 Abs. 1 DSGVO das Recht auf Widerspruch gegen diese Verarbeitung. Im Falle eines Widerspruchs verarbeiten wir Ihre Daten nicht mehr zu diesen Zwecken, es sei denn wir können zwingende schutzwürdige Gründe für die Verarbeitung nachweisen, die Ihre Interessen, Rechte und Freiheiten überwiegen oder die Verarbeitung dient der Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen. Ihren Widerspruch können Sie jederzeit formfrei an uns richten. Bitte wenden Sie sich dazu an die Geschäftsführung.

Automatisierte Entscheidungsfindung

Zur Begründung und Durchführung der Mitgliedschaft in unserem Verband und anderer Serviceleistungen findet keine automatisierte Entscheidungsfindung einschließlich Profiling statt.

Änderungsklausel

Da unsere Datenverarbeitung Änderungen unterliegt, werden wir auch unsere Datenschutzinformationen von Zeit zu Zeit anpassen.

Ehrenkodex

Gemeinsamen Zielen und Werten verpflichten

Präambel

Die Grundsatzvereinbarungen des VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW e.V. sind ein selbstgesetzter Ehrenkodex, der das gegenseitige Verständnis, das Bewusstsein gemeinschaftlicher Ziele und die größtmögliche Bereitschaft zur Zusammenarbeit der Mitglieder fördern soll. Mit dem Aufnahmeantrag und der Unterschrift unter diesen Kodex erkennt der Bildungsträger die folgenden Vereinbarungen an:

§ 1 Zusammenarbeit der Verbandsmitglieder

Im Einzelnen und im Besonderen verpflichten sich alle Mitglieder grundsätzlich zur kollegialen Zusammenarbeit und bereiten damit den Boden für ein funktionierendes VDP-Netzwerk unter den Mitgliedern. Das im Vertrauen der Mitglieder untereinander erlangte Wissen darf Dritten, insbesondere Nichtmitgliedern, nicht zugänglich gemacht werden.

§ 2 Ideelle und wirtschaftliche Solidarität

Die Mitglieder verpflichten sich, die Bestimmungen der Satzung, der Beitragsordnung und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung einzuhalten sowie den Verein bei der Erfüllung seiner Aufgaben zu unterstützen. Die Mitglieder haben die finanziellen Pflichten, die sich aus der Mitgliedschaft ergeben, pünktlich zu erfüllen.

§ 3 Konfliktmanagement

Die Mitglieder lassen Vorwürfe hinsichtlich ihrer Berufsausübung mit anderen Mitgliedern durch den Vorstand des VDP Verband Deutscher Privatschulen NRW sachlich klären und schlichten. Begründete Vorwürfe sind dem Vorstand schriftlich glaubhaft zu machen. Der Vorstand wird, soweit er dies für erforderlich ansieht, eine Schlichtung der Streitigkeit der Parteien durch ein „Verbandsschiedsgericht“ unter Vorsitz eines Vorstandsmitgliedes und Ausschluss der Öffentlichkeit versuchen. Das „Verbandsschiedsgericht“ kann eine Verwarnung aussprechen oder bei wiederholten oder erheblichen Verstößen auf Ausschluss erkennen.

§ 4 Vertragsgestaltung

Die Verträge der Mitglieder mit Ihren Schülern/Teilnehmern und Personal sollten stets den aktuellen Gesetzen, der Rechtsprechung und den Guten Sitten entsprechen. Musterverträge können die Mitglieder gegebenenfalls in der Geschäftsstelle des Verbandes erfragen. Ein Interessenausgleich der jeweiligen Vertragsparteien sollte bei Vertragsabschlüssen stets im Mittelpunkt stehen.

§ 5 Qualitätsmanagement

Die Mitglieder des Verbandes verstehen die Beschäftigung mit dem Qualitätsbegriff als eine permanente Aufgabe, um Ihren Schülern/Teilnehmern sowie Studierenden die bestmögliche Vorbereitung auf Leben, Studium und Beruf zu gewähren. Die Pluralität des pädagogischen Denkens privater Bildungsträger sollte dabei immer im Mittelpunkt des Qualitätsmanagements stehen. Um eine größtmögliche Qualität zu gewährleisten, sollten die Bildungsträger des Verbandes die Qualitätskriterien des VDP beachten und eigene Qualitätsinstrumente entwickeln, installieren und ständig evaluieren.

SATZUNG
VDP
Verband Deutscher Privatschulen
Nordrhein-Westfalen e.V.

Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

in der Fassung vom Beschluss der Mitgliederversammlung vom 07. Mai 2019

PRÄAMBEL

Der Verband steht in enger Kooperation mit dem VDP Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. mit derzeitigem Sitz in Berlin.

Die Berufsverbände stimmen ihre Politik grundsätzlich inhaltlich aufeinander ab und unterstützen sich gegebenenfalls bei der Lobby- und Öffentlichkeitsarbeit sowie bei der Erbringung von Dienstleistungen an freie Bildungseinrichtungen.

§ 1 - NAME, SITZ, GERICHTSSTAND UND GESCHÄFTSJAHR

(1) Der Verband führt den Namen „VDP Verband Deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen e.V. - Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft“ (im folgenden Satzungstext kurz „Verband“ genannt).

(2) Sitz des Verbandes ist Düsseldorf. Der Verband ist unter seinem Namen im Sinne des § 1 Absatz 1 in das Vereinsregister des Amtsgerichts Düsseldorf unter der Registernummer VR 9611 eingetragen.

(3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 - ZWECK DES VERBANDES

(1) Der Verband dient dem Zweck, das freie Bildungswesen - insbesondere in Nordrhein-Westfalen - zu fördern sowie dem gesamten Schulwesen und der Erwachsenenbildung Impulse zu vermitteln.

(2) Der Verband verfolgt seine Zwecke im Besonderen durch die Erfüllung folgender Aufgaben:

- Sicherung und Weiterentwicklung der im Grundgesetz und in der Landesverfassung Nordrhein-Westfalens verankerten Stellung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft.
- Allgemeine Interessenvertretung der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft gegenüber Gesetzgebung, Behörden und sonstigen privaten oder öffentlichen Einrichtungen.
- Sonstige Vertretung der allgemeinen ideellen und wirtschaftlichen Interessen der Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft, die aus ihren beruflichen oder unternehmerischen Tätigkeiten erwachsen.
- Konzipierung und Durchführung von Veranstaltungen wissenschaftlicher oder beherrschender Art (i. S. von § 4 Nr. 22 a UStG) für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft.

(3) Der Verband ist konfessionell und politisch ungebunden und parteipolitisch neutral. Einzelne seiner Mitglieder können konfessionell, weltanschaulich und politisch gebunden sein. Politische Parteien dürfen weder unmittelbar noch mittelbar aus Mitteln des Verbandes unterstützt oder gefördert werden.

(4) Der Verband versteht sich als Berufsverband für Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft im Sinne des § 5 Abs. 1 Nr. 5 Körperschaftssteuergesetz (KStG).

§ 3 - MITGLIEDSCHAFT

(1) Die Mitgliedschaft kann von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft erworben werden, sofern sie eine freie Bildungseinrichtung in Nordrhein-Westfalen unterhalten (*ordentliche Mitgliedschaft*). Die Aufnahme kann auch korporativ durch Beitritt bereits bestehender Zusammenschlüsse von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft erfolgen. Letzteres schließt die Mitgliedschaft von Trägergruppen ein (sog. Gruppenmitgliedschaft). Neue Mitglieder haben für die Dauer von zwölf Monaten den Status einer Mitgliedschaft auf Probe. Die Probemitgliedschaft geht danach automatisch in eine ordentliche Mitgliedschaft nach § 3 Absatz 1 Satz 1 über, soweit diese nicht nach § 3 Absatz 9 wird und/oder der Vorstand ausdrücklich einer automatischen Verlängerung der Mitgliedschaft widerspricht. Dies gilt nicht für Mitglieder, die zum Zeitpunkt ihres Beitritts ordentliches Mitglied im Bundesverband Deutscher Privatschulen e.V. oder dessen Nachfolgeorganisation sind.

(2) Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen oder Vertretern juristischer Personen erworben werden, wenn sie nach langjähriger Tätigkeit in einer Mitgliedseinrichtung aus deren Dienst ausscheiden und dem Verbandswesen ideell oder wirtschaftlich verbunden sind (*Ehrenmitglieder und außerordentliche Mitgliedschaft*).

(3) Die Mitgliedschaft kann auch von natürlichen Personen oder Vertretern juristischer Personen erworben werden, wenn sie die satzungsmäßigen Zwecke des Verbandes ideell und wirtschaftlich unterstützen (fördernde Mitglieder).

(4) Fördermitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Satzung und Beschlüsse des Verbandes anerkennt. Für Fördermitglieder gelten - in Abweichung zur ordentlichen Mitgliedschaft - die nachfolgenden

Bestimmungen:

- a. Die Fördermitgliedschaft wird individuell vereinbart.
- b. Fördermitglieder können nicht in Verbandsämter gewählt werden.
- c. Fördermitglieder sind nicht stimmberechtigt. Ihr Beitragsaufkommen wird bei erforderlichen Quoten (z.B. bei der Berechnung der Anzahl der Delegierten) nicht berücksichtigt.
- d. Fördermitglieder erhalten in regelmäßigen Abständen schriftliche Informationen über die Tätigkeit des VDP.

(5) Die Mitgliedschaft kann von juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinen und Einzelunternehmen erworben werden, die sich in Gründung einer Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen befinden. Diese haben den Status einer vorläufigen Mitgliedschaft (*vorläufige Mitgliedschaft*). Nach der Aufnahme des Bildungsbetriebes wird das Mitglied automatisch ordentliches Mitglied mit dem Status einer Mitgliedschaft auf Probe gemäß § 3 Absatz 1 der Satzung, es sei denn, es wird eine sogenannte „Schnuppermitgliedschaft“ nach Absatz 6 beantragt

(6) Die Mitgliedschaft kann auch von juristischen Personen, Personengesellschaften, Vereinen und Einzelunternehmen erworben werden, die sich nach der Gründung noch im Aufbau einer Bildungseinrichtung in freier Trägerschaft in Nordrhein-Westfalen befinden. Diese können für 24 Monate den Status einer vorläufigen Mitgliedschaft in Form einer sogenannten „Schnuppermitgliedschaft“ erhalten. Nach Ablauf der 24 Monate wird das Mitglied automatisch ordentliches Mitglied, es sei denn es erfolgt eine Kündigung drei Monate vor Ablauf der Schnuppermitgliedschaft.

(7) Den ordentlichen Verbandsmitgliedern (Nr. 1) und vorläufigen Mitgliedern (Nr. 5 und 6) erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft sämtliche Rechte und Pflichten nach dieser Satzung. Außerordentliche Mitglieder (Nr. 2) und fördernde Mitglieder (Nr. 3) erhalten keine satzungsmäßigen Leistungsrechte. Letztere sind berechtigt, nach Beschluss des Vorstands, an den Mitgliederversammlungen ohne Stimmrecht beratend teilzunehmen und die Rechte nach § 37 BGB geltend zu machen.

(8) Der Antrag auf Mitgliedschaft ist an die Geschäftsstelle zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Die Aufnahme entsteht durch die schriftliche Bestätigung der Aufnahme. Ein ablehnender Beschluss bedarf keiner Begründung. Es besteht kein Anspruch auf Mitgliedschaft.

(9) Verlust der Mitgliedschaft und aller damit verbundenen Rechte tritt ein, bei Tod/Verlust der Rechtsfähigkeit, Austritt oder Ausschluss.

a. Der Austritt kann schriftlich mit mindestens sechsmonatiger Frist zum Ende eines Kalenderjahres erklärt werden. Die Kündigung außerordentlicher Mitglieder nach Nr. 2 ist ohne Frist zum Ende des Monats zulässig. Die Kündigung ist für fördernde Mitglieder nach Nr. 3 schriftlich zum Quartalsende mit einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig. Für die Dauer der vorläufigen Mitgliedschaft nach Nr. 5 und 6 und der Mitgliedschaft auf Probe nach Nr. 1 sind beide Seiten berechtigt, die Mitgliedschaft unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Monatsende zu kündigen.

b. Das Mitglied kann aus dem Verband durch den Vorstand mit drei Viertel Mehrheit ausgeschlossen werden, wenn das Mitglied das Ansehen des Vereins grob geschädigt hat oder nach Abmahnung wiederholt gegen die Vereinszwecke oder gegen Beschlüsse der Mitgliederversammlung verstoßen hat oder mit seinem Beitrag mehr als 3 Monaten in Verzug ist und ihn trotz schriftlicher Mahnung durch die Geschäftsführer mit Fristsetzung und unter Hinweis auf den möglichen Verlust der Verbandsmitgliedschaft nicht zahlt. Der Verlust der Mitgliedschaft wird mit dem Beschluss des Vorstandes mit absoluter Mehrheit wirksam. Dem Mitglied soll vorher Gelegenheit gegeben werden, sich schriftlich zu dem beabsichtigte Ausschluss-Beschluss des Vorstandes zu äußern. In dringenden Fällen - insbesondere einer groben öffentlichen Verbandsschädigung - kann der Vorstand das Mitglied vorläufig von seinen Mitgliedschaftsrechten suspendieren. Über den Beschluss des Vorstandes ist binnen 4 Wochen, gegebenenfalls auch im schriftlichen Verfahren, eine Entscheidung des Vorstandes herbeizuführen. Das ausgeschlossene Mitglied hat das Recht, den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes auf die Tagesordnung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung setzen zu lassen. Die Mitgliederversammlung kann mit absoluter Mehrheit den Ausschluss-Beschluss des Vorstandes bestätigen, endgültig aufheben oder abändern.

(10) Die ordentlichen Mitglieder nach Nr. 1 sind berechtigt, auf Geschäftsbögen, Zeugnisformularen, Broschüren und sonstigen (elektronischen) Informationsmedien die VDP-Zugehörigkeit darzustellen und das VDP-Mitgliedschaftslogo zu verwenden.

(11) Bei einem Wechsel des Bildungsträgers kann der neue Träger mit Zustimmung des Vorstandes die Mitgliedschaft fortsetzen, ohne dass es einer neuen Beitrittserklärung bedarf.

(12) Der Verband versteht sich als Qualitätsgemeinschaft von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft mit Sitz in Nordrhein-Westfalen. Die Qualitätskriterien, welche für alle Mitglieder Geltung haben, legt der Vorstand des Verbandes in einer eigenständigen Verordnung fest.

§ 4 - PFLICHTEN DER MITGLIEDER/MITGLIEDERBEITRÄGE

(1) Mitglieder des Verbandes im Sinne des § 3 der Satzung können solche werden, die bereit sind, die in § 2 genannten Zwecke und Ziele des Verbandes ideell und/oder materiell zu unterstützen. Die Mitglieder unterstützen den Verband insbesondere durch aktive Mitarbeit.

(2) Mit dem Beitritt verpflichten sich die Mitglieder des Verbandes zur Zahlung der Mitgliedsbeiträge gemäß der jeweils aktuellen und von der Mitgliederversammlung beschlossenen Beitragsordnung. Die Höhe und die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge kann mit einfacher Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden und stimmberechtigten Verbandsmitglieder geändert werden.

(3) Die Beiträge der Mitglieder dienen der Finanzierung des Verbandes und seiner Geschäftsstelle. Die Bemessungsgrundlagen und die Höhe der Mitgliedsbeiträge werden vom Vorstand des Verbandes vorgeschlagen. Die Mitgliedsbeiträge für alle Mitglieder werden erstmals in der am 23. März 2004 durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit der dann gültigen Beitragsordnung des Verbandes festgelegt.

§ 5 - ORGANE

(1) Organe des Verbandes sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.

(2) Der Vorstand setzt sich aus einem/r Vorsitzenden und mindestens drei bis maximal fünf Stellvertretern zusammen und wird von der Mitgliederversammlung auf vier Jahre gewählt. Der Vorstand bleibt bis zur Wiederwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Mitglieder des Vorstandes können nur ordentliche Mitglieder nach § 3 Absatz 1 Satz 1 sein. Das passive Wahlrecht kann nur ausgeübt werden, soweit und solange die ordentliche Mitgliedschaft im Verband fortbesteht. Der Vorstand kann durch eigenen Mehrheitsbeschluss ein oder mehrere kooptierte Vorstandsmitglieder berufen oder abberufen.

(3) Vorsitzende und Vorstandsmitglieder, die sich um den Verband besondere Verdienste erworben haben, können auf Vorschlag des Vorstands von der Mitgliederversammlung gemäß § 6 Absatz 2 lit. k zu Ehrenvorsitzenden oder Ehrenvorständen ernannt werden. Ehrenvorsitzende und Ehrenvorstände haben das Recht, an den Sitzungen des Vorstands beratend und der Mitglieder mitbestimmend teilzunehmen. Das Recht zur Mitbestimmung an den Sitzungen der Mitglieder endet, sobald die Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstände keine Bildungseinrichtung mehr vertreten.

§ 6 - MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den ordentlichen, den außerordentlichen, den fördernden und den vorläufigen Mitgliedern. Für die Stimmrechte von außerordentlichen Mitgliedern und fördernden Mitgliedern gilt § 3 Nr. 7.

(2) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:

- a. die Wahl des Vorstandes;
- b. die Wahl der Delegierten für die Wahlen;
- c. nach der Delegiertenordnung des VDP Verbandes Deutscher Privatschulverbände e.V.;
- d. die Berufung der Kassenprüfer;
- e. die Entgegennahme der Geschäftsberichte;
- f. die Genehmigung des Jahresabschlusses;
- g. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung;
- h. den Beschluss über Änderungen der Verbandssatzung;
- i. den Beschluss über Änderungen der Beitragsordnung und
- j. die Festlegung des Verfahrens der Delegiertenwahl in Anlehnung an die Satzung des VDP Verbandes Deutscher Privatschulverbände e.V..
- k. Ernennung des/r Ehrenvorsitzenden und Ehrenvorstand.

(3) Die Mitgliederversammlung wird mindestens einmal jährlich von dem/der Vorsitzenden einberufen. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt grundsätzlich durch die Geschäftsführung schriftlich im Namen des Vorstands unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Einladung soll den Mitgliedern möglichst 4 Wochen, spätestens jedoch 2 Wochen vor der Mitgliederversammlung zugehen. Als schriftlich gilt auch die Zustellung per Telefax oder E-Mail. Dem/der Vorsitzenden obliegt die Versammlungsleitung; er/sie bestimmt den/die Protokollführerin und unterzeichnet zusammen mit diesem/r die protokollierten Beschlüsse. Wenn ein Drittel aller Mitglieder eine Mitgliederversammlung schriftlich verlangt, hat der/die Vorsitzende dieser Forderung innerhalb von zwei Monaten zu entsprechen.

(4) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie beschließt über Fragen, die bei der Einberufung in der Tagesordnung genannt oder den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung mitgeteilt worden sind. In Fällen besonderen Verbandsinteresses kann die Mitgliederversammlung auch Entscheidungen zu Fragen treffen, die den

Mitgliedern außerhalb der in Satz 2 genannten Frist vorgelegt werden. Jedes Mitglied kann bis zu drei Wochen vor der Mitgliederversammlung Themen zur Tagesordnung anmelden.

(5) Jedes ordentliche Mitglied ist stimmberechtigt und hat eine Stimme. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Mehrheit gefasst.

(6) Ein Verbandsmitglied kann seine/ihre Stimme auch einem anderen Verbandsmitglied übertragen; ein Mitglied darf jedoch nur mit zwei derartigen Vollmachten ausgestattet sein. Die Bevollmächtigung des/der Vertreterin und die Stimmenübertragung bedürfen der Schriftform und sind bis zum offiziellen Beginn der Mitgliederversammlung der Versammlungsleitung bekannt zu geben.

(7) Die Mitglieder berufen aus ihren Reihen zwei Personen zu Kassenprüfern/innen des Verbands. Die Berufung erfolgt zeitlich befristet für zwei Jahre, wobei eine wiederholte Berufung möglich ist. Die Kassenprüfer/innen erstatten den Mitgliedern mindestens einmal im Jahr Bericht über die finanziellen Belange des Verbands. Kassenprüfer/in soll nicht sein, wer zugleich Mitglied des Vorstandes ist.

§7 - DER VORSTAND

(1) Der/die Vorsitzende leitet den Verband und vertritt ihn nach außen; er/sie ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden. Der/die Vorsitzende und die Stellvertreter/innen sind Vorstand im Sinne des § 26 BGB und jeweils allein vertretungsberechtigt.

(2) Der Vorstand tagt nach Bedarf, mindestens zweimal im Jahr. Abstimmungen erfolgen nach den für die Abstimmung in der Mitgliederversammlung geltenden Grundsätzen, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des/der Vorsitzenden den Ausschlag. Vorstandsmitglieder, die an einer Sitzung nicht teilnehmen können, können sich durch ein anderes Mitglied des gleichen Vorstandes vertreten lassen.

(3) Der Vorstand soll den Mitgliedern mit Rat und Tat behilflich sein. Er ist der Mitgliederversammlung verantwortlich und erfährt durch diese Entlastung für seine Tätigkeit. Die Mitglieder des Vorstandes sind ehrenamtlich tätig und erhalten keine Vergütung. Über eine Auslagenerstattung beschließt der Vorstand. Der Vorstand kann sich eine Reisekostenordnung geben.

(4) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:

- a. die Festlegung der mittelfristigen Aufgabenplanung des Verbands;
- b. die Berufung des/der Geschäftsführers/in;
- c. die Erörterung und Beschlussfassung über den von dem/der Geschäftsführer/in vorgelegten Jahrestätigkeitsplan;
- d. die Finanzplanung des Verbands;
- e. die Entgegennahme der Rechnungslegung des Verbands;
- f. die Entwicklung und Erörterung neuer Aufgabenstellungen und Projekte;
- g. die Einrichtung und Berufung von Ausschüssen und Arbeitskreisen und
- h. die anderen ihm durch diese Satzung zugewiesenen Aufgaben.

§ 8 - DAS KURATORIUM

(1) Der Vorstand kann ein Kuratorium errichten.

(2) Das Kuratorium besteht aus Persönlichkeiten, die dem freien Bildungswesen verbunden sind.

(3) Die Mitglieder des Kuratoriums werden für die Dauer der jeweiligen Vorstandswahlperioden berufen. Wiederberufung ist zulässig.

(4) Das Kuratorium berät den Vorstand und die Geschäftsführung in seinen satzungsmäßigen Bestrebungen. Das Nähere regelt eine vom Vorstand erlassene Geschäftsordnung.

(5) Die Tätigkeit im Kuratorium ist ehrenamtlich.

§ 9 - DIE GESCHÄFTSSTELLE

Der Verband richtet eine Geschäftsstelle ein, die nach den Weisungen des Vorstandes arbeitet.

§ 10 - HAFTUNG

Für Schäden, die einem Mitglied aus der Tätigkeit des Verbandes entstehen, haftet der Verband nur für grobe Fahrlässigkeit seiner Organe oder der Geschäftsführung.

§ 11 - ÄNDERUNG DER SATZUNG

Eine Änderung der Satzung bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der beschließenden Mitgliederversammlung.

§ 12 - AUFLÖSUNG DES VERBANDES

(1) Die Auflösung des Verbandes kann nur die Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ -Mehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder beschließen. Ein restliches Verbandsvermögen fällt an den VDP e.V. mit der Auflage, es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von freien Bildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen zu verwenden.

(2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Verbandes fällt sein Vermögen an den VDP Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. mit derzeitigem Sitz in Berlin, soweit dieser Verband im Zuwendungszeitpunkt als steuerbegünstigte Körperschaft anerkannt ist, der es unmittelbar und ausschließlich zur Förderung von freien Bildungseinrichtungen in Nordrhein-Westfalen im Sinne dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 13 - ALLGEMEINES

(1) Diese Satzung tritt mit Eintragung der Änderungen in das Vereinsregister in Kraft.

(2) Der Vorstand wird ermächtigt, formale Änderungen des Satzungstextes vorzunehmen, die insbesondere das Registergericht verlangt.

Düsseldorf, der 07.05.2019

Die Mitgliederversammlung

BEITRAGSORDNUNG

VDP Verband Deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen e. V. Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft

in der Beschlussfassung der Mitgliederversammlung am 07. Mai 2019

§ 1

Beitragshöhe

- (1) Der monatliche Mitgliedsbeitrag des Verbandes bemisst sich gemäß § 4 Nr. 2 der Verbandsatzung nach der Gesamtanzahl der Schüler/innen bzw. Teilnehmer/innen und nach der Dauer (Teilzeit oder Vollzeit) des Angebots der freien Bildungseinrichtung in Nordrhein-Westfalen.
- (2) Das Mitglied erklärt sich mit der Unterschrift zu der schriftlichen Beitrittserklärung bereit, seine genauen Schülerzahlen/Teilnehmerzahlen dem Verband jährlich und unverzüglich mitzuteilen.

- Die mitgeteilten Schülerzahlen/Teilnehmerzahlen werden jedes Jahr mit dem Stichtag 15. Oktober von der Geschäftsstelle ermittelt und gelten für das gesamte Kalenderjahr. Zum Nachweis der Schüler-/Teilnehmerzahlen werden die Meldungen an die Berufsgenossenschaft bzw. an die Unfallkasse herangezogen. Wird dieser Bescheid nicht vorgelegt, soll die höchste Beitragsstufe eingesetzt werden. Für Ersatzschulen gelten die gemeldeten Schülerzahlen nach der jeweils aktuellen amtlichen Schulstatistik. Schüler, für die der Schulträger keine Einnahmen erzielt (Vollstipendiaten) werden, unterliegen nicht der Beitragsberechnung.
- Bei Nichtmeldung oder nicht rechtzeitiger Meldung bzw. unzureichender Mitwirkung seitens des Mitglieds können die Schüler-/Teilnehmerzahlen vom Vorstand geschätzt werden.
- Mangelnde Beitragsehrlichkeit kann wegen Verstoßes gegen die Hauptleistungspflicht des Mitglieds zum Ausschluss führen.

- (3) Der Verband erhebt von seinen Mitgliedern Mitgliedsbeiträge in folgender Höhe:

- a) von Bildungseinrichtungen in freier Trägerschaft (ordentliche Mitglieder und Probemitglieder gemäß § 3 Nr. 1 der Verbandssatzung) mit

bis zu 100	Schülern/Teilnehmern	110,00 EUR / Monat
101-150	Schülern/Teilnehmern	165,00 EUR / Monat
151-300	Schülern/Teilnehmern	220,00 EUR / Monat
301-500	Schülern/Teilnehmern	275,00 EUR / Monat
501-800	Schülern/Teilnehmern	330,00 EUR / Monat
801-1200	Schülern/Teilnehmern	385,00 EUR / Monat
1.201-5.000	Schülern/Teilnehmern	500,00 EUR / Monat
5.001-10.000	Schülern/Teilnehmern	1.000,00 EUR / Monat
10.001-20.000	Schülern/Teilnehmern	2.000,00 EUR / Monat
20.001-25.000	Schülern/Teilnehmern	3.000,00 EUR / Monat

Bei der Berechnung der Gesamtschülerzahl/Gesamtteilnehmerzahl des Mitglieds werden Teilzeitschüler/Teilzeitnehmer, d. h. solche, die weniger als 25 Wochenstunden Unterricht in der Bildungseinrichtung erhalten, als 0,5 Schüler/Teilnehmer angesetzt.

- b) Bei sog. reinen Sprachschulen (Stundenanbieter), reinen Nachhilfeeinrichtungen, Schnuppermitgliedschaften oder in begründeten Härtefällen kann der Vorstand im Einzelfall einen geringeren monatlichen Mitgliedsbeitrag von 75,00 EUR festlegen.
- c) von natürlichen Personen (außerordentliche Mitglieder gemäß § 3 Nr. 2 der Satzung) einen Beitrag in Höhe von 50,00 EUR / Jahr.
- d) Der Vorstand kann auf Antrag darüber befinden, ob einem Neumitglied der Status eines fördernden Mitglieds nach § 3 Nr. 3 der Verbandssatzung oder bei Gründung einer Mitgliedseinrichtung der Status einer vorläufigen Mitgliedschaft gemäß § 3 Nr. 5 der Verbandssatzung gewährt wird. Der Beitrag eines Fördermitgliedes bzw. vorläufigen Mitglieds beträgt 50,00 EUR / Monat.
- e) Ein Verbandsmitglied kann über den Mitgliedsbeitrag gemäß Nr. 3a-d hinaus die Arbeit der Geschäftsstelle mit weiteren Geld- oder Sachleistungen nach eigenem Ermessen freiwillig unterstützen (überobligatorische Leistungen).
- f) Aus Anlass des Aufnahmeverfahrens entsteht eine einmalige Bearbeitungsgebühr in Höhe von 250,00 EUR. Eine solche entsteht nicht bei Übertritt der Mitglieder des VDP Bundesverbandes in den VDP Verband Deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen e.V. im Rahmen der Umstrukturierung.)

§ 2

Zahlungsweise und Fälligkeit

Der Vereinsbeitrag ist jeweils zum 1. des Monats für den laufenden Monat zu entrichten. Im Interesse der Verfahrensvereinfachung werden die Beiträge im Lastschriftverfahren durch die Geschäftsstelle des Vereins eingezogen.

§ 3

Stundung und Erlass

Der Vorstand kann auf Antrag eines Vereinsmitgliedes bei Vorliegen besonderer Gründe entscheiden, ob dessen Vereinsbeitrag zeitweise gestundet bzw. teilweise oder völlig erlassen werden kann.

§ 4

Dauer und Anwendbarkeit

Die vorstehende Beitragsordnung gilt ab dem Zeitpunkt der Umschaltung der Mitgliedschaften vom VDP Verband Deutscher Privatschulverbände e.V. auf den VDP - Verband Deutscher Privatschulen Nordrhein-Westfalen e.V.. Sie ersetzt alle früheren Festlegungen zum Mitgliedsbeitrag.

Düsseldorf, 07. Mai 2019
Die Mitgliederversammlung